

Datendefinitionen zum Erhebungsbogen für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung

Erhebungsbogen „Konsultation EHB Xgen Gas RP5 2020.xlsx“

Der EHB ist von jedem Netzbetreiber auszufüllen, der am Regelverfahren der RP4 und RP5 teilnimmt. Es sind die Daten des Jahres 2020 für den Netzzuschnitt anzugeben, für den der betreffende Netzbetreiber seine Kosten auch in der Kostenprüfung für die vierte Regulierungsperiode angegeben hat. Bei Teilnetzübergängen nach dem Basisjahr sind die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber anzugeben. Analog zur Kostenprüfung der vierten Regulierungsperiode hat bei Vollnetzübergängen zwischen dem Jahr 2020 und der Kostenprüfung im Jahr 2021 der aufnehmende Netzbetreiber (bzw. sein heutiger Rechtsnachfolger) einen separaten EHB für das übergehende Netz zu befüllen.

Für Verpächter und Subverpächter sind, analog zur Kostenprüfung der vierten Regulierungsperiode, separate EHBs auszufüllen. Für Dienstleister müssen keine EHBs ausgefüllt werden.

Der Aufbau der Tabellenblätter orientiert sich an den entsprechenden Blättern des Erhebungsbogens aus den Verfahren der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die fünfte Regulierungsperiode der Beschlusskammer 9 (BK9-25-0605-1 bis -5). Sie sind entsprechend zu befüllen, unter Beachtung der Anlagen K1 und K2 der genannten Verfahren der BK9.

Blatt „A_Stammdaten“

- I. Angaben zum Netzbetreiber des Jahres 2020.
- la. Angaben zum Netzbetreiber 2025.
Betriebsnummer (BNR) und Name des Netzbetreibers können vom Netzbetreiber des Jahres 2020 abweichen, bspw. bei Netzübergängen oder Umfirmierungen.
Unter „Netzübergänge“ ist anzugeben, ob es zwischen dem 31.12.2020 und dem 31.12.2025 zu Netzübergängen kam.
- II. – IV. Angaben zum Netzbetreiber (NB), Verpächter (VP) bzw. Subverpächter (SVP) des Jahres 2020

Blätter „E_VL“ und „B1a_RSt_VL“

Für jede betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen ist eine fortlaufende Nummer anzugeben, welche auf beiden Tabellenblättern übereinstimmen muss.

Blatt „B1b_RSt_BRÜCKEN“

Anzugeben sind Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau, welche in der Kostenprüfung der RP4 anerkannt wurden. Der Grund der Rückstellung im Einzelfall ist dabei zu benennen.

Blatt „D3a_WAV_AnlagenImBau“

Anzugeben sind die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens des Jahres 2020. Im Vergleich zur Kostenprüfung der vierten Regulierungsperiode ist hier

insbesondere zusätzlich die Position „davon im Jahr 2020 fertig gestellte Anlagen im Bau“ anzugeben. Das Tabellenblatt ist zu befüllen bis Spalte R.

Die Angabe einer Netz-ID und eines Suffixes sind nicht notwendig. Als WAV-ID kann eine laufende Nummer verwendet werden.

Blatt „D3b_WAV_geleistete_BKZ_NAKB_IZ“

Anzugeben sind die geleisteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse der Jahre 2001 bis 2020.

Die Angabe einer Netz-ID und eines Suffixes sind nicht notwendig. Als WAV-ID kann eine laufende Nummer verwendet werden. Das Tabellenblatt ist zu befüllen bis Spalte R.

Erhebungsbogen „Konsultation EHB Xgen Gas RP5 SAV 2025.xlsx“

Der EHB ist auszufüllen von jedem Netzbetreiber, der am Regelverfahren der RP4 und RP5 teilnimmt. Es sind die Daten des Jahres 2025 anzugeben, wie sie beim betreffenden Netzbetreiber auch in der Kostenprüfung für die fünfte Regulierungsperiode angegeben werden müssen. Bei Teilnetzübergängen nach dem Basisjahr sind die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber anzugeben. Bei Vollnetzübergängen nach dem Jahr 2025 hat der aufnehmende Netzbetreiber einen separaten EHB für das übergehende Netz zu befüllen.

Analog zur Kostenprüfung für die RP5 sind für Netzbetreiber, Verpächter und Subverpächter separate EHBs auszufüllen. Für Dienstleister müssen keine EHBs ausgefüllt werden.

Die beiden Tabellenblätter „A_Stammdaten“ und „D1_SAV“ entsprechen den jeweiligen Blättern des Erhebungsbogens aus dem Verfahren der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die fünfte Regulierungsperiode der Beschlusskammer 9 (BK9-25-0605-1 bis -5). Sie sind entsprechend zu befüllen unter Beachtung der Anlagen K1 und K2 der genannten Verfahren der BK9.

Auf dem Blatt „D1_SAV“ müssen nur die Spalten A bis E und die Spalten AA bis AG mit Werten ausgefüllt werden. Die übrigen Spalten können, müssen aber nicht ausgefüllt werden. Sie sind mit aufgeführt, um ggf. ein einfacheres Kopieren der Daten aus den Kostenprüfungsunterlagen zu ermöglichen.

Auf dem Tabellenblatt „KANU2.0“ ist anzugeben, ob im Jahr 2025 kalkulatorische Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten gemäß KANU2.0 (GBK-24-02-2#1) in Abweichung von der GasNEV gewählt wurden. Wenn ja, ist außerdem anzugeben, ob es Anlagengruppen und Anschaffungsjahre gibt, innerhalb derer unterschiedliche kalkulatorische Nutzungsdauern oder Abschreibungsmodalitäten angewandt wurden. Diese Angabe ist im Bogen des vom Netzbetreiber (NB) zu beantworten für das konsolidierte SAV des Netzbetreibers und aller Verpächter und Subverpächter.